

DRUCKSACHE FÜR DIE REGIONALVERSAMMLUNG NORDHESSEN		Nr.: 29/2023
Haupt- und Planungsausschuss	Sitzungstag: 20.07.2023	Tagesordnungspunkt: 2.1.2
Betreff: Neuaufstellung Regionalplan Nordhessen Kapitel 4.6.2 Wald und Forstwirtschaft		
Anlagen: -1-		
Sachbearbeiter/in: Herr Riehm		

Der Haupt- und Planungsausschuss wird gebeten, der Neufassung des Kapitels *4.6.2 Wald und Forstwirtschaft* zuzustimmen.

Begründung:

Die Begründung ergibt sich aus der Anlage.

4.6.2 Wald und Forstwirtschaft

4.6.2 - Ziel 1

Die als „Vorranggebiet für Wald“ festgelegten Waldflächen sind dauerhaft bewaldet und in ihrem Funktionszusammenhang zu erhalten. In diesen Gebieten haben die forstwirtschaftliche Nutzung und andere Gründe zur Erhaltung des Waldes Vorrang vor anderen Raumansprüchen. Mit diesem Ziel unvereinbare Nutzungen und Eingriffe sind ausgeschlossen. Dies gilt auch für forstrechtlich genehmigte Waldneuanlagen außerhalb der Vorranggebiete für Wald.

Begründung Ziel 1

Die Planungsregion hat eine Waldfläche von etwa 335.000 ha. Der Waldflächenanteil in der Region hat sich in den vergangenen 24 Jahren mit einer leichten Zunahme von 0,3% auf 40,4% nur unwesentlich verändert (+2.617 ha). Davon sind 2.332 ha im Zeitraum vor Inkrafttreten des RPN 2009 hinzugekommen, danach waren es noch 285 ha.

Der Wald erfüllt flächendeckend vielfältige und wichtige Funktionen. Neben den Nutzungsaspekten der Forstwirtschaft, der menschlichen Erholung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, für den Wasser- und Klimahaushalt und für den Boden- und Immissionsschutz. Darüber hinaus prägen die Waldflächen in weiten Teilen der Region das Landschaftsbild. Mit Blick auf die z. T. erheblichen Auswirkungen des Klimawandels gewinnt die Sicherung der Waldflächen und ihrer ausgleichenden Funktionen für die Zukunft weiter an Bedeutung. So tragen Wälder z. B. zur Frischluftentstehung, zum lokalen Temperatenausgleich und durch ihre Funktion als Kohlenstoffspeicher zur Verzögerung des Klimawandels bei. Aber auch die Fähigkeit der Wälder, Wasser zu speichern und zu filtern, spielt eine wichtige Rolle. Ziel der Planung ist es, den Wald in seinem Bestand und die Forstwirtschaft zu sichern. Die Vorranggebiete im Regionalplan umfassen deshalb den gesamten Waldbestand, der auf Grundlage des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS) der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG) abgegrenzt wurde. Mit der Festlegung der Vorranggebiete für Wald werden die räumlichen Voraussetzungen für die Walderhaltung und die Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Rohstoffproduktion, den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, das Klima sowie die Pflege, Entwicklung und Gestaltung von Natur und Landschaft geschaffen. Für forstrechtlich genehmigte Waldneuanlagen (z. B. Ersatzaufforstungsmaßnahmen), die in der Regionalplan-Karte nicht als Vorranggebiet für Wald festgelegt ist, gilt das gleiche regionalplanerische Sicherungsziel.

Die einzigen Ausnahmen von der flächendeckenden Sicherung bilden die festgelegten kleinräumigen Flächen für Steinbrüche im Wald, für geplante Infrastrukturprojekte, deren Trassen teilweise durch Wald verlaufen, und für Windenergieanlagen. Diesen Nutzungen ist gemeinsam, dass sich die Inanspruchnahme des Waldes aus ihrer Standortgebundenheit und ihren besonderen Planungsvoraussetzungen begründet. Bezogen auf die gesamte Waldfläche handelt es sich dabei um einen sehr geringen Flächenanteil.

4.6.2 - Ziel 2

Die Festlegung als Vorranggebiet für Wald steht Rodungen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald (mit ihren Nebenanlagen, Leitungen und Zuwegungen) nicht entgegen. Die Rodungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken.

In Schutz-, Bann- und Erholungswäldern nach Hessischem Waldgesetz sowie in Wäldern mit Bodenschutzfunktion, in Altholzinseln, in Naturwaldreservaten (inklusive Vergleichsflächen), auf forstlichen Versuchsflächen und im Bestattungswald ist die Errichtung von Windenergieanlagen nicht zulässig.

Begründung Ziel 2

Die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald ist aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Erreichung der Energieziele zum Klimaschutz und zur Umsetzung der Energiewende nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Die windhöufigsten Standorte der Planungsregion sind die Hochlagen. Infolge der naturräumlichen Bedingungen und der Nutzungsgeschichte sind diese überwiegend bewaldet. Für eine effiziente Windenergienutzung kann daher auf die Inanspruchnahme bewaldeter Standorte nicht verzichtet werden. Dementsprechend sieht der Teilregionalplan Energie Nordhessen Vorranggebiete für Windenergienutzung auch an bewaldeten Standorten vor. Das regionalplanerische Vorgehen beruht dabei auf den Vorgaben des Landesentwicklungsplans Hessen, 3. ÄnderungsVO, 21.6.2018 (GVBl. S. 398). Die Notwendigkeit zur Inanspruchnahme von Waldgebieten wurde bereits durch den Hessischen Energiegipfel im Herbst 2011 erkannt.

Die Walderhaltungsziele stehen der Errichtung von Windenergieanlagen im Wald nicht entgegen, sofern eine Begrenzung der dafür notwendigen Rodungen auf das unverzichtbare Maß sichergestellt ist. Die Flächen bleiben weiterhin Vorranggebiet für Wald. Eine Gefährdung der Waldfunktionen und des Zusammenhangs innerhalb der Waldflächen entsteht aus den punktuellen und zum Teil nur temporären Rodungen nicht.

In Zukunft könnten unter bestimmten Bedingungen Windenergieanlagen ggf. auch außerhalb der regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiete für Windenergienutzung genehmigungsfähig sein.

Sofern solche Standorte im Wald liegen, gilt Ziel 2 auch für die Errichtung dieser Windenergieanlagen. Ziel 2 benennt auch die Waldkategorien, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen ist. Diese entsprechen den bei der Abgrenzung der Vorranggebiete für Windenergienutzung im Teilregionalplan Energie Nordhessen angewendeten Kriterien.

4.6.2 - Ziel 3

Der Wald ist so zu entwickeln und zum Wohl der Allgemeinheit so naturnah zu bewirtschaften, dass er seine Funktionen sowohl als Wirtschaftsfaktor und Arbeitsplatz im ländlichen Raum als auch seine Schutzfunktionen für Pflanzen- und Tierarten, die Landschaft, das Klima, den Boden, die Luft und den Wasserhaushalt sowie seine Funktion für die Erholung der Bevölkerung dauerhaft erfüllen kann.

In den Vorranggebieten für Wald entstehende Kahlfleichen sind in geeigneter Weise und in geeigneter Zeit wieder zu bewalden. Die Maßnahmen zur Bewirtschaftung und Pflege des Waldes sind an die erschwerten Lebensbedingungen infolge des Klimawandels anzupassen.

Begründung Ziel 3

Ziel 3 dient dem allgemeinen und übergeordneten Interesse an einer Bewirtschaftung und Pflege des Waldes, die seinen dauerhaften Bestand und eine dauerhafte Erfüllung seiner Funktionen sichern. Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft ist im Hessischen Waldgesetz (§ 4 Abs. 1 HWaldG) als Wirtschaftsweise so definiert, dass sie den Wald nach gesicherten Erkenntnissen der Wissenschaft und bewährten Regeln der Praxis nutzt, verjüngt, pflegt und schützt und zugleich die ökonomische und ökologische Leistungsfähigkeit des Waldes, und damit die Nachhaltigkeit seiner Funktionen, sichert. Dies erfordert insbesondere Maßnahmen einer Bewirtschaftung und Pflege, die an die erschwerten Lebensbedingungen angepasst sind, die aus dem Klimawandel resultieren, und die der zunehmenden Bedeutung der ausgleichenden Funktion des Waldes Rechnung tragen.

Das Ziel zur Wiederbewaldung von Kahlfleichen bezieht sich auf Waldflächen, die z. B. in Folge von Sturmereignissen, Trockenheit oder Schädlingsbefall ihren Baumbestand verloren haben, aber weiterhin die Funktionen des Waldes erfüllen sollen.

4.6.2 - Grundsatz 1

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen soll nur dann erfolgen, wenn für die angestrebte Nutzung außerhalb des Waldes keine geeigneten Flächen oder Alternativen vorhanden sind. Dies gilt auch für Flächen innerhalb der Vorranggebiete für Wald, auf denen vorübergehend keine Bäume stehen (z. B. Kahlfleichen, Lücken, Blößen). Dabei soll die Waldinanspruchnahme auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden.

In den verdichteten und hochverdichteten Räumen Kassel und Fulda, in den Vorranggebieten Regionaler Grünzug, in Bann-, Schutz- und Erholungswäldern sowie in waldarmen Kommunen sollen Waldrodungen unterbleiben.

Werden Waldflächen in Anspruch genommen, sollen diese durch Aufforstungen an geeigneter Stelle ersetzt werden. Ersatzaufforstungen sollen möglichst in dem betroffenen Naturraum unter Berücksichtigung der betroffenen Waldfunktionen erfolgen. In waldreichen Gebieten soll die Ersatzaufforstung auf waldarme Gebiete gelenkt werden.

Begründung Grundsatz 1

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen, die als Vorranggebiete für Wald festgelegt sind, zugunsten anderer Raumsprüche, ist wegen der Vielzahl von Funktionen (Nutz-, Schutz-, Klimaschutz und Erholungsfunktionen) und aufgrund des hohen öffentlichen Interesses durch Ziel 1 planerisch ausgeschlossen.

Es ist aber nicht auszuschließen, dass im Verlauf des Geltungszeitraums des Regionalplans Raumsprüche zu Lasten von Wald entstehen, die bei der Planaufstellung nicht vorherzusehen waren oder nicht abgestimmt wurden. Dies kann bei Vorhaben der Fall sein, bei denen eine Waldinanspruchnahme durch ihre Standortgebundenheit unvermeidbar ist, z. B. bei einer Steinbrucherweiterung. Grundsatz 1 formuliert deshalb Anforderungen, die im Falle einer notwendigen Beurteilung von Raumsprüchen erfüllt werden sollen, sofern sie von den Zielen 1 und 2 abweichen.

Eine Waldumwandlung ist nach dem Hessischen Waldgesetz genehmigungsbedürftig. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Walderhaltung im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt (§ 12 Abs. 2 und 3 HWaldG). Dies ist z. B. der Fall, wenn eine Waldumwandlung den Festlegungen in Raumordnungsplänen widerspricht.

In den verdichteten Räumen Kassel und Fulda hat der Wald mit seinen vielfältigen Funktionen, z. B. für die Erholung, das Klima oder den Immissionsschutz, eine ganz besondere Bedeutung, ebenso in waldarmen Gebieten (**Abbildung Nr. am Ende dieses Kapitels**). Daher sollen Waldrodungen in diesen Räumen unterbleiben.

Erläuterungen zur Lenkung von Ersatzaufforstungen und Kompensationsmaßnahmen finden sich in der Begründung zu Grundsatz 2.

4.6.2 - Ziel 4

Für eine Neuanlage von Wald kommen unter Einhaltung der unten genannten Voraussetzungen folgende Gebiete in Betracht:

- Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft
- Vorranggebiet für Landwirtschaft
- Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Bestand
- Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten
- Vorranggebiet für Natur und Landschaft
- Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft
- Vorranggebiet Regionaler Grünzug
- Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz
- Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz
- Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz
- Vorranggebiet Bund

Voraussetzungen für die regionalplanerische Zulässigkeit von Waldneuanlagen sind:

- Belange der Landwirtschaft werden in Vorranggebieten für Landwirtschaft nicht beeinträchtigt und stehen in Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft nicht entgegen,
- Belange der Rohstoffsicherung stehen nicht entgegen,
- Belange von Naturschutz, Landschaftspflege, Klima und Wasserwirtschaft werden nicht beeinträchtigt,
- ein ausreichender Abstand zu landesplanerisch relevanten Planungen und Maßnahmen wird eingehalten,
- das Benehmen mit der betroffenen Gemeinde ist hergestellt.

Die genannten Gebietskategorien und Voraussetzungen gelten auch bei forstrechtlichen Ersatzaufforstungen und naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die Wald zum Ziel haben.

Begründung Ziel 4

Raumbedeutsame Waldneuanlagen durch Aufforstung oder geplante natürliche Waldentstehung (Sukzession) werden durch die Festlegungen in Ziel 4 regionalplanerisch gesteuert.

Ziel 4 hat zwei Regelungsinhalte:

Im ersten Teil sind die für Waldzuwachs prinzipiell geeigneten - und deswegen unter bestimmten Voraussetzungen zulässigen - Gebietskategorien aufgeführt. Dabei handelt es sich um die Gebietskategorien des Regionalplans, in denen eine Entstehung von Wald unter bestimmten Voraussetzungen, ohne Konflikte mit deren Nutzungen und Schutzfunktionen, möglich ist. Dies sind auch die Gebietskategorien, in denen Waldzuwachs bisher tatsächlich stattgefunden hat. In allen anderen Gebieten ist eine zielkonforme Waldneuanlage ausgeschlossen.

Im zweiten Teil sind die Voraussetzungen für eine raumverträgliche, abgestimmte Waldzuwachsentwicklung formuliert. Mit den festgelegten Voraussetzungen wird sichergestellt, dass Waldneuanlagen nur in Einklang mit den Nutzungen und Schutzfunktionen der entsprechenden Gebietskategorie zugelassen werden können und Konflikte mit anderen Planinhalten vermieden werden.

Beispiele für zu meidende Standorte mit besonderer Bedeutung sind:

- für das Klima: Kaltluftabflussbahnen und lokalklimatische Kaltluftentstehungsgebiete mit Ausgleichsfunktion,
- für den Arten- und Biotopschutz: geschützte Biotope oder Lebensräume bedrohter und seltener Offenlandarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und
- für die Landschaftspflege: Landschaftsteile wie Waldwiesentäler oder offen zu haltende Landschaften, z. B. in der Rhön.

Wenn eine Waldneuanlage in einer der in Ziel 4 aufgeführten Gebietskategorien geplant ist, und die in dem Ziel genannten Voraussetzungen erfüllt sind, steht sie in Einklang mit dem Regionalplan und den darin festgelegten Zielen. Ein solches Vorhaben

ist regionalplanerisch zulässig. Ist durch Einvernehmen der entsprechenden Verfahrensbeteiligten in einem forstrechtlichen Genehmigungsverfahren die Einhaltung der Regelungen in Ziel 4 bereits nachgewiesen, werden beantragte Waldneuanlagen im Regelfall mit einer positiven landesplanerischen Stellungnahme beschieden.

Von Bedeutung können Waldneuanlagen (z. B. als Waldinseln) für naturschutzfachliche Belange wie den Biotopverbund sein, da sie dazu beitragen, Waldlebensräume miteinander zu vernetzen und den genetischen Austausch zwischen den dort lebenden Arten zu fördern. Ferner tragen Waldneuanlagen auch zur Entwicklung eines reich strukturierten Biotopmosaiks bei. Hinweise auf naturschutzfachliche Kriterien für geeignete Standorte für Waldneuanlagen ergeben sich aus der Biotopverbundkonzeption, die als fachliche Grundlage für die Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft erstellt wurde.

Abweichend von der bisherigen Regelung im RPN 2009 enthält dieser Regionalplan keine kartografische Festlegung von Waldzuwachsflächen. Der Waldzuwachs betrug im Regierungsbezirk Kassel gemäß Hessischer Gemeindestatistik, seit Inkrafttreten des RPN 2009, 285 ha. Das sind jährlich im Durchschnitt rund 20 ha Waldzuwachs. Dies zeigt, dass Waldzuwachs für die räumliche Entwicklung der Planungsregion nur eine geringe Bedeutung besitzt und die Flächenkonzeption der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft des Regionalplans als Angebotsplanung kaum Anreiz- und Steuerungswirkung entfalten konnte. Vor diesem Hintergrund sind die Aktualisierung einer aufwändigen Waldzuwachsflächenkonzeption und ein Bedarf für eine kartografische Festlegung von Flächen, die für Waldzuwachs geeignet sind oder die Wald werden sollen, aktuell nicht zu begründen. Die Steuerung des Waldzuwachses erfolgt deshalb ausschließlich durch die textlichen Regelungen in Ziel 4 und Grundsatz 2.

4.6.2 - Grundsatz 2

Waldneuanlagen sollen vordringlich in waldarmen Gemeinden oder in Gemeinden mit erheblichen Waldverlusten stattfinden. In waldreichen Gemeinden sollen ausreichend Flächen von Wald freigehalten werden (**Abbildung Nr. am Ende dieses Kapitels**).

Waldneuanlagen sollen im Regelfall Anschluss an bestehende Waldflächen haben bzw. so gelenkt werden, dass größere zusammenhängende Waldflächen entstehen. In strukturarmen Landschaftsteilen, und zum Zweck der Biotopvernetzung, kann auch die Anlage von Waldinseln oder linearen Waldkorridoren sinnvoll sein.

Begründung Grundsatz 2

In waldarmen Gemeinden ist Waldmehrung eine Möglichkeit zur Verbesserung der landschaftlichen Vielfalt und Funktionen. Deswegen soll in waldarmen Gebieten die Neuanlage von Wald zur Bereicherung strukturarmer Landschaften angestrebt werden.

Dabei ist - unter Berücksichtigung vorhandener wertvoller Waldränder - eine Anbindung an den Waldbestand und die Entstehung möglichst großer zusammenhängender Waldflächen anzustreben, um eine rasche Besiedelung neuer Waldflächen mit walddtypischen Pflanzen- und Tierarten zu fördern. Größere zusammenhängende Waldflächen haben darüber hinaus eine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt und als Erholungsraum. Insbesondere in waldarmen Gemarkungen können Waldinseln oder lineare Waldkorridore dem Biotopverbund dienen und zum Struktureichtum der Landschaft beitragen.

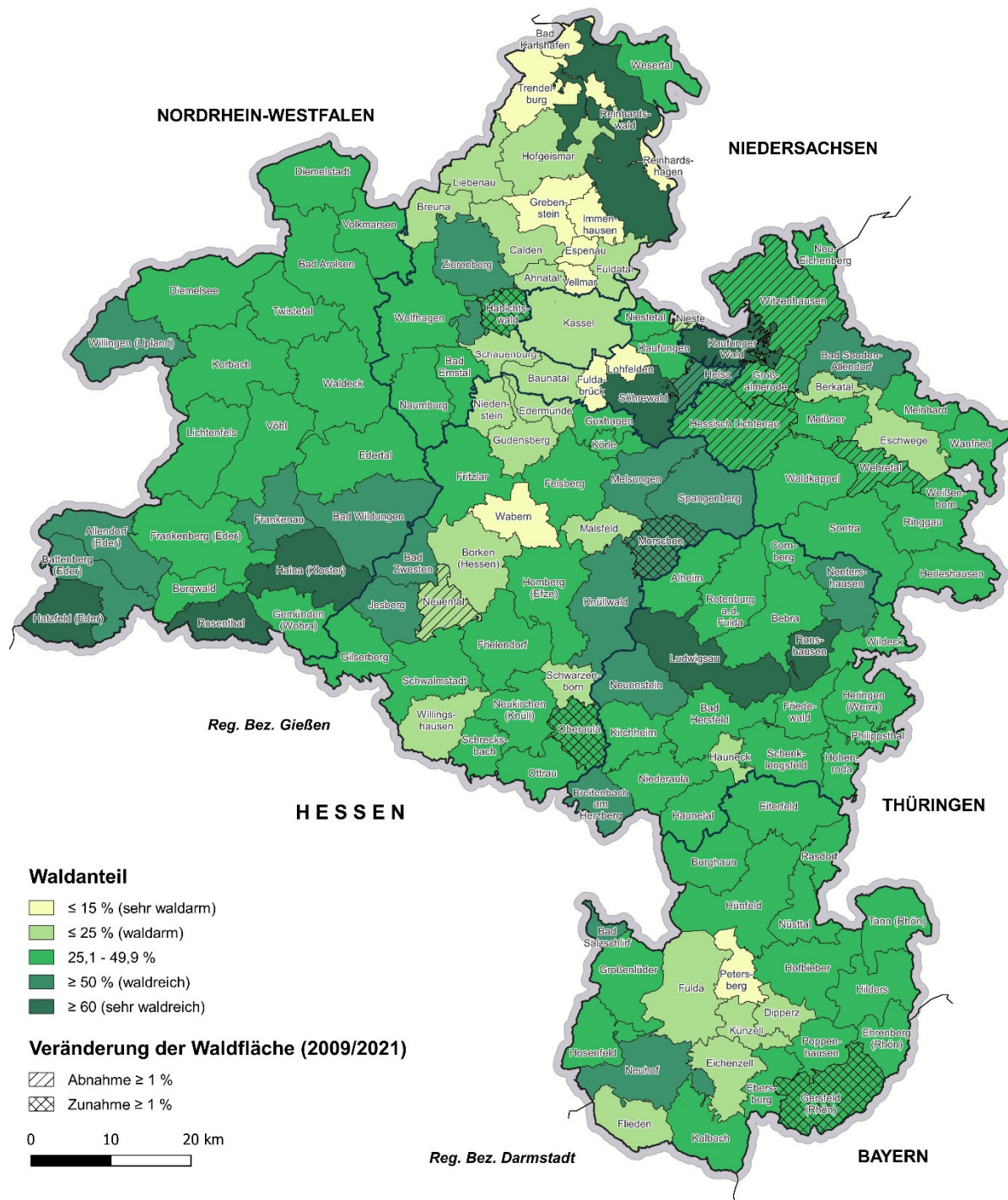
Waldreiche Gebiete sind häufig auch durch ungünstigere landwirtschaftliche Produktionsbedingungen gekennzeichnet, sodass sich eher die Frage nach Möglichkeiten zur Offenhaltung der Landschaft als nach aktiver Waldneuanlage stellt. Hier sind ggf. Maßnahmen sinnvoll und zu fördern, die einer fortschreitenden Sukzession entgegenwirken. Zum Schutz von Offenlandbereichen sollte in waldreichen Gebieten keine Ersatzaufforstung stattfinden und eine aktive Vergrößerung des Waldanteils weitestgehend unterbleiben.

Waldarme bzw. waldreiche Gemeinden werden in der Planungsregion NordOstHessen wie folgt definiert (siehe nachfolgende Abbildung):

Die Spanne der Waldanteile reicht in der Planungsregion von 1% bis 78%. Eine Gemeinde mit einem Waldanteil von weniger als 25,1% wird dabei als waldarm definiert. Dies trifft in NordOstHessen auf 35 Gemeinden zu. Davon haben elf Gemeinden sogar einen sehr geringen Waldanteil von weniger als 15%. Als waldreich sind Gemeinden mit einem Anteil über 50% definiert. In der Planungsregion gibt es 25 waldreiche Gemeinden, von denen sechs Gemeinden mit einem Waldanteil von über 60% sogar sehr waldreich sind. Im Einzelfall ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der Größe und Abgrenzung einer Gemeinde die Waldverteilung oft ungleichmäßig ist. Daher ist bei der Beurteilung der Sinnhaftigkeit einer Waldneuanlage die örtliche Situation ggf. differenzierter zu betrachten.

Im Geltungszeitraum des RPN 2009 lag der höchste Waldverlust einer Gemeinde in der Planungsregion NordOstHessen bei 4%, bei lediglich sieben Gemeinden bei 1% oder mehr. Erhebliche Waldverluste sind in der Planungsregion demnach aktuell kein relevantes Thema. Ähnlich ist das Bild bei der Waldzunahme. Nur vier Gemeinden hatten einen Waldzuwachs von über 1%, davon lag der höchste Wert bei 11%. Bezogen auf die Region insgesamt ist eine räumlich ausgeglichene Entwicklung der Waldflächenanteile zu konstatieren.

WALDANTEIL AN DER GEMEINDEFLECHE



Datengrundlage: Hessische Gemeindestatistik 2023